



HUNDE richtig halten!

Künftige Hundehaltende müssen sich ausbilden. Sie sollen über die Bedürfnisse des Hundes und sein Verhalten Bescheid wissen und auch Risikosituationen erkennen lernen. Dies hilft dem Hund, verbessert aber auch die öffentliche Sicherheit.

Übergangsfristen

Die neuen Hunde-Ausbildungskurse müssen erst organisiert werden. Deshalb gilt für neue Hundehaltende eine Übergangsfrist: Wer nach dem 1. September 2008 einen Hund erwirbt, hat bis zum 1. September 2010 Zeit, seine Ausbildungspflicht zu erfüllen.

Sie möchten einen Hund? Ab 2010 müssen Sie vor dem Kauf einen theoretischen Kurs besuchen. Wenn Sie den Hund erhalten, müssen Sie im ersten Jahr ein Training zusammen mit Ihrem Hund absolvieren. Dabei lernen Sie die Bedürfnisse und das Verhalten ihres Hundes kennen und wie Sie ihn in verschiedenen Alltagssituationen unter Kontrolle halten können.

Die Ausbildungsvorschriften gelten bereits ab dem 1. September 2008. Wer dann bereits Hunde hat, muss nur noch beim Kauf eines neuen das Training absolvieren. Wer aber erst im Herbst 2008 einen Hund kauft, muss den theoretischen Kurs und das Training bis spätestens 1. September 2010 gemacht haben.

Nur anerkannte Kurse

Achtung ! Nicht alle können sich einfach zu Hundeausbildnern ernennen ! Nur Ausbilder, welche die strikten Kriterien des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) erfüllen, werden für Ihre Kurse die Anerkennung bekommen. Diese Kriterien werden in den nächsten Monaten in Form einer Verordnung festgelegt. Die Liste der Organisationen, welche vom BVET als Kursanbieter anerkannt sind, werden dann auf dem Internet publiziert.

Wer bereits HundehalterIn ist, ist nicht betroffen

Wer jetzt bereits einen Hund besitzt, ist aus praktischen Gründen von den neuen Ausbildungsvorschriften nicht betroffen. Doch gestandene Hunde-Besitzer dürfen natürlich trotzdem von diesen neuen Kursen profitieren. Es ist auf jeden Fall von Vorteil, seinen Hund und dessen Bedürfnisse zu kennen und ihn in jeder Situation kontrollieren zu können.

Mehr Sicherheit!

Die Ausbildungspflicht ist eine weitere Massnahme zur Erhöhung der Sicherheit. Bereits in Kraft ist die Pflicht zur Kennzeichnung der Hunde, das Verbot, Hunde auf Aggressivität zu züchten, und die Meldepflicht für Hundebisse. Das ganze Paket von Massnahmen hat zum Ziel, die Sicherheit im Verhältnis Mensch-Hund landesweit zu verbessern.

Nicht alle können Hundekurse anbieten!

Anbieter von Hundekursen müssen ihrerseits eine Ausbildung bei einer öffentlichen, kantonal beauftragten oder kantonal anerkannten Institution absolviert haben. Sie haben zudem mehr als 3 Jahre Erfahrung mit Hunden nachzuweisen. Die angebotenen Hundekurse müssen zudem den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und vom BVET anerkannt sein.

Auch für angebunden gehaltene Hunde bewegt sich etwas

Die neue Verordnung präzisiert auch gewisse Punkte, die in der alten Gesetzgebung nicht so genau formuliert waren. So war es zum Beispiel bereits bisher verboten, Hunde permanent angebunden zu halten. Jetzt wird dazu präzisiert, dass sich angebunden gehaltene Hunde an mindesten 5 Stunden täglich frei bewegen können müssen. Auch die in der alten Verordnung bereits enthaltene Pflicht zur Sozialisation von Hunden wird neu genauer formuliert: So ist zum Beispiel neu vorgeschrieben, dass Welpen erst von ihrer Mutter getrennt werden dürfen, wenn sie mindestens 56 Tage alt sind.

Schutzhundeausbildung unter der Lupe

Die Schutzhundeausbildung ist im Prinzip verboten, weil sie ein Angriffstraining beinhaltet. Ausnahmen von diesem Verbot gibt es etwa für die Ausbildung von Armee- und Polizeihunden – und in gewissen Fällen für Hunde, welche für Sportanlässe trainiert werden. In diesen Fällen muss die Ausbildung durch vom BVET anerkannte Organisationen nach einem ebenfalls vom BVET anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsreglement erfolgen.

Die Anforderungen an die obligatorische Ausbildung werden in den nächsten Monaten ausgearbeitet werden. Bleiben Sie auf dem Laufenden, indem Sie regelmässig unser Tierschutzportal www.tiererichtighalten.ch besuchen – und abonnieren Sie unseren Newsletter „Heimtier-News“.

Denn Hunde richtig halten ist ein Muss!



RINDER: Was sich mit der neuen Tierschutzgesetzgebung ändert

Wie wollen wir Kühe, Mastmunis und andere Rinder künftig in der Schweiz halten? Die neue Tierschutzgesetzgebung weist die Richtung. Im Zentrum steht die Verantwortung der Tierhaltenden: Sie müssen die Bedürfnisse ihrer Tiere kennen. Dennoch ergeben sich für Rindviehhaltende nur punktuelle Änderungen.

Im Zentrum der neuen Tierschutzgesetzgebung steht die Verantwortung der Tierhaltenden. Zwar sind präzise gesetzliche Vorgaben und gute Kontrollen zwingend. Genauso wichtig sind aber gut informierte Tierhaltende. Nur wenn sie die Bedürfnisse ihrer Tiere kennen und richtig mit ihnen umgehen, ist eine tiergerechte Haltung möglich.

Profis brauchen Ausbildung

Künftige Rinderhaltende müssen sich ausbilden. Wer mehr als 10 Grossvieheinheiten hat, braucht eine landwirtschaftliche Ausbildung. Ansonsten reicht eine Basisausbildung (Sachkundenachweis). Bisherige Rinderhaltende sind von der Ausbildungspflicht befreit. Dennoch sollen sie sich immer wieder informieren. Auf dem Portal „Tiere richtig halten“ schildert das Bundesamt für Veterinärwesen die Tierschutzvorgaben. Das Angebot wird laufend ausgebaut durch Fachinformationen, Grafiken, Videos und mehr. Per Newsletter halten sich Rinderhaltende auf dem Laufenden.

Auf den Boden kommts an

Der Boden ist im wörtlichen Sinn die Grundlage einer guten Tierhaltung. Er muss sauber und trittsicher sein. Zum Liegen sollte der Boden nicht zu hart sein, da dies sonst zu Verletzungen an den Gelenken führt. Im Liegebereich sind deshalb ab 2013 harte Vollspaltenböden verboten. Der Bereich sollte eingestreut oder zumindest mit einem gummierten Spaltenboden ausgelegt sein. Diese Vorschrift ist an sich nicht neu – sie galt bereits seit 1997 für Um- und Neubauten.

Richtig füttern und tränken

Rinder richtig zu füttern und zu tränken ist für die Tiere sehr wichtig. Kälber, Mastmunis und Milchkühe bringen so auch mehr Leistung. Die Tiere brauchen viel Wasser. Kälber müssen ab 2013 jederzeit Wasser trinken können. Milch enthält zuviele Mineralien, um den Durst zu löschen. Rinder brauchen mindestens zweimal täglich Wasser. Milchkühe trinken über 100 Liter am Tag. Wichtig ist auch das richtige Futter – für Hochleistungstiere und insbesondere für Kälber. Damit sie ein gesundes Verdauungssystem entwickeln können, brauchen Kälber älter als zwei Wochen rohfaserreiches Futter wie Heu, Gras oder geeignete Silage.

Für die Zukunft gewappnet

Mit der neuen Tierschutzgesetzgebung erreicht die Schweiz auch künftig ein hohes Niveau in der Tierhaltung. Gut zu unseren Tieren zu schauen, ist aus ethischer Sicht wichtig. Aber auch aus ökonomischer Sicht wird das zentral sein. KonsumentInnen wollen Produkte von gut gehaltenen Tieren. Das soll für Schweizer Lebensmittel generell gelten und wird der Landwirtschaft helfen, ihre Produkte im In- und Ausland zu verkaufen.

Klarere Vorschriften

Die neue Tierschutzgesetzgebung ist klarer. Bisher waren weitere Bestimmungen für Rinder in Richtlinien ausformuliert. Dabei war rechtlich nie ganz eindeutig, ob dies nun Vorschriften oder Empfehlungen waren. Die Richtlinien werden deshalb abgeschafft. Neu finden sich die Bestimmungen in der Tierschutzverordnung und in Amts- beziehungsweise Departementsverordnungen. Damit ist auch für Tierhaltende nun deutlicher, was wirklich vorgeschrieben ist.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

- Die Bestimmungen für Rinder gelten neu auch für **Yaks** und **Wasserbüffel**. Letztere galten bislang als Wildtiere.
- **Kälber**, die mehr als zwei Wochen alt sind, müssen ständig Zugang zu rohfaserreicherem Futter wie Heu, Gras oder geeigneter Silage erhalten. Stroh allein reicht nicht. Dies gilt ab 2013.
- **Kälber** müssen ab 2013 jederzeit Wasser trinken können. Rinder brauchen mindestens zweimal täglich Wasser.
- **Kälber** müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten gehalten werden.
- Bei neu eingerichteten Standplätzen sind **Elektrobügel** (Kuhtrainer) verboten. Diese schränken das Pflegeverhalten von Kühen zu stark ein. Ab 2013 dürfen nur noch bewilligte Netzgeräte verwendet werden.
- **Harte Vollspaltenböden** sind im Liegebereich ab 2013 verboten.
- **Mastrinder** über vier Monate dürfen nicht ausschliesslich auf tiefer Einstreu gehalten werden.
- Weiterhin müssen **angebunden gehaltene Rinder** während mindestens 90 Tagen im Jahr raus können, davon müssen 30 Auslauftage im Winter gegeben werden. Neu dürfen Rinder nie länger als zwei Wochen am Stück angebunden sein.
- Kühe aus dem Laufstall müssen in einer geräumigen, eingestreuten **Abkalbebucht** abkalben. Das bringt viele Vorteile für Kalb und Kuh. Ein besonderes Abteil zum Abkalben musste zwar bislang schon vorhanden sein. Neu ist aber, dass dieses auch benutzt werden und dass sich die Kuh darin frei bewegen können muss. Wer diesbezüglich noch bauliche Anpassungen machen muss, hat bis 2013 Zeit.
- Die minimalen **Abmessungen** der Stalleinrichtungen werden teilweise vergrössert. Dies gilt jedoch meist nur für neu eingerichtete Ställe. Mastmunis über 450 kg, die auf Vollspaltenböden gehalten werden, erhalten ab 2013 mehr Platz, nämlich mindestens 3 Quadratmeter pro Tier.



SCHWEINE: Was sich mit der neuen Tierschutzgesetzgebung ändert

Die neue Tierschutzgesetzgebung zeigt die Schweinehaltung der Zukunft auf. Im Zentrum steht die Verantwortung der Tierhaltenden: Sie müssen die Bedürfnisse ihrer Tiere kennen. Schweine sollen künftig ständig Zugang zu Beschäftigungsmaterialien und Wasser haben und sie sollen auf tiergerechten Böden liegen können. Für bauliche Anpassungen haben Schweinehaltende teilweise bis zu 15 Jahren Zeit.

Die Bedürfnisse von Tieren zu kennen, ist die Grundlage einer tiergerechten Haltung. Künftige Schweinehaltende müssen sich deshalb ausbilden. Wer mehr als 10 Grossvieheinheiten hat, braucht eine landwirtschaftliche Ausbildung. Bei mehr als drei Schweinen, aber weniger als 10 Grossvieheinheiten, reicht eine Basisausbildung (Sachkundenachweis). Schweinehaltende sollen sich immer wieder informieren. Auf dem Portal „Tiere richtig halten“ schildert das Bundesamt für Veterinärwesen die Tierschutzvorgaben. Das Angebot wird laufend ausgebaut durch Fachinformationen, Grafiken, Videos und mehr. Per Newsletter bleiben Schweinehaltende auf dem Laufenden.

Beschäftigung und Fressen

Schweine müssen nicht nur genügend Futter aufnehmen können, um ihren Hunger zu stillen. Das Fressen ist auch eine wichtige Beschäftigung für die Tiere. Bei Mangel an geeigneten Beschäftigungsmaterialien können schwere Verhaltensstörungen auftreten: Die Schweine beginnen in Stangen oder sich gegenseitig in die Schwänze zu beißen. Deshalb sollen Schweine in Zukunft jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterialien haben. Bei rationierter Fütterung, wenn Schweinen nicht unbegrenzt Nahrung angeboten wird, stellt sich ein weiteres Problem. Das Kraffutter liefert zwar die nötigen Kalorien, nur durch ausreichend Rohfaser ist auch der Hunger der Schweine gestillt. Neu muss rationiert gefütterten Zuchtsauen und Ebern deshalb neben Kraffutter ausreichend rohfaserreiches Futter angeboten werden.

Gegen Überhitzung und Durst

Schweine können nicht schwitzen und sind deshalb besonders hitzeempfindlich. In neu eingerichteten Ställen müssen deshalb Abkühlungsmöglichkeiten wie Duschen, Erdwärmetauscher, Bodenkühlung oder Vernebelungsanlagen eingebaut werden. Zudem brauchen Schweine ab 2013 ständig Zugang zu Wasser.

Auf den Boden kommts an

Der Boden ist im wörtlichen Sinn die Grundlage einer guten Tierhaltung. Dort, wo die Tiere abliegen, darf er ab 2018 nicht mehr voll perforiert sein. Diese Vorschrift ist an sich nicht neu – sie galt bereits seit 1997 für Um- und Neubauten.

Ferkel schonend kastrieren

Das Tierschutzgesetz verbietet die Kastration von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung auf Anfang 2009, mit der Möglichkeit, bis zu zwei Jahren für die Einführung der neuen Methoden zu geben. Das ist seit 2005 bekannt. Jetzt hat der Bundesrat entschieden: Ab dem 1. Januar 2010 dürfen Ferkel nur noch unter Schmerzausschaltung kastriert werden. Bis Ende 2008 werden mehrere taugliche Methoden entwickelt sein, um den Ebergeruch zu verhindern, der bei unkastrierten Ebern auftreten kann. Zum einen können Ferkel nach einer Gasnarkose und verabreichtem Schmerzmittel kastriert werden. Zum andern steht auch eine Methode zur Verfügung, die ohne chirurgische Kastration auskommt. Der Ebergeruch wird durch eine Impfung verhindert. Für die Einführung der Methoden haben Schweinehaltende bis Ende 2009 Zeit.

Für die Zukunft gewappnet

Mit der neuen Tierschutzgesetzgebung erreicht die Schweiz auch künftig ein hohes Niveau in der Tierhaltung. Gut zu unseren Tieren zu schauen, ist aus ethischer Sicht wichtig. Aber auch aus ökonomischer Sicht wird das zentral sein. KonsumentInnen wollen Produkte von gut gehaltenen Tieren. Das soll für Schweizer Lebensmittel generell gelten und wird der Landwirtschaft helfen, ihre Produkte im In- und Ausland zu verkaufen.

Klarere Vorschriften

Die neue Tierschutzgesetzgebung ist klarer. Bisher waren weitere Bestimmungen für Schweine in Richtlinien ausformuliert. Dabei war rechtlich nie ganz eindeutig, ob dies nun Vorschriften oder Empfehlungen waren. Die Richtlinien werden deshalb abgeschafft. Neu finden sich die Bestimmungen in der Tierschutzverordnung und in Amts- beziehungsweise Departementsverordnungen. Damit ist auch für Tierhaltende nun deutlicher, was wirklich vorgeschrieben ist.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

- Schweine müssen sich jederzeit beschäftigen können. Dies beugt schweren Verhaltensstörungen vor. Für bauliche Anpassungen bleibt Zeit bis 2013.
- Schweine brauchen ab 2013 jederzeit Zugang zu Wasser.
- Bei rationierter Fütterung brauchen Zuchtsauen, Zuchtremonen und Eber ausreichend rohfasereiches Futter.
- In neu eingerichteten Ställen müssen für Schweine über 25 Kilogramm Abkühlungsmöglichkeiten eingerichtet werden.
- Ab 2018 darf der Boden in Mastschweinställen nicht mehr voll perforiert sein, sondern nur noch einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen.
- Ab 2010 dürfen Ferkel nur noch unter Schmerzausschaltung kastriert werden.



SCHAFE/ZIEGEN: Was sich mit der neuen Tierschutzgesetzgebung ändert

Die neue Tierschutzgesetzgebung ist auf die Zukunft ausgerichtet. Aktuell ändert sich für Schaf- und Ziegenhaltende nicht viel. Und doch: Tierhaltende müssen über die Bedürfnisse ihrer Tiere Bescheid wissen, teilweise wird eine Ausbildung vorgeschrieben. Zudem möchte man von der Anbindehaltung wegkommen.

Im Zentrum der neuen Tierschutzgesetzgebung steht die Verantwortung der Tierhaltenden. Zwar sind präzise gesetzliche Vorgaben und gute Kontrollen zwingend. Genauso wichtig sind aber gut informierte Tierhaltende. Nur wenn sie die Bedürfnisse ihrer Tiere kennen und richtig mit ihnen umgehen, ist eine tiergerechte Haltung möglich.

Gut informierte Tierhaltende: Profis müssen ausgebildet sein

Künftige Schaf- und Ziegenhaltende müssen sich ausbilden oder zumindest informieren, je nachdem, wie gross ein Betrieb ist. Wer mehr als 10 Grossvieheinheiten hat, braucht eine landwirtschaftliche Ausbildung. Personen, die mehr als 10 Schafe oder Ziegen haben, jedoch weniger als 10 Grossvieheinheiten, brauchen nur eine Basisausbildung (Sachkundenachweis). Für bisherige Schaf- und Ziegenhaltende gilt dies nicht.

Wie man Schafe und Ziegen richtig hält, zeigen die Kapitel „Schafe“ und „Ziegen“ im Portal „Tiere richtig halten“ (www.tierrichtighalten.ch). Dort informiert das Bundesamt für Veterinärwesen insbesondere über die grundlegenden Tierschutzvorgaben. Das Angebot wird laufend ausgebaut durch Fachinformationen, Grafiken, Videos und mehr. Per Newsletter halten sich Tierhaltende auf dem Laufenden.

Tiere müssen sich normal bewegen können

Ein Schwerpunkt der neuen Tierschutzgesetzgebung ist die Bewegung. So soll es die Anbindehaltung in der zukünftigen Tierhaltung nicht mehr geben. Fast immer angebunden zu sein, schränkt die Tiere massiv ein. Sie können sich nicht normal bewegen und sich pflegen. Deshalb ist die Anbindehaltung bei Schafen ab 2018 verboten. Bei Ziegen dürfen keine neuen Standplätze mehr eingerichtet werden, ausgenommen in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden.

In der Zwischenzeit müssen auch angebunden gehaltene Schafe und Ziegen sich regelmässig frei bewegen können. Schafe müssen während mindestens 90 Tagen im Jahr raus können. Ab 2010 ist zudem vorgeschrieben, dass mindestens 30 dieser 90 Auslaufstage im Winter gegeben werden. Ziegen sind besonders bewegungsfreudige Tiere. Werden sie dennoch angebunden gehalten, müssen sie spätestens ab 2010 während mindestens 120 Tagen in der Vegetationsperiode und mindestens 50 Tagen im Winter raus können. Ziegen dürfen nie länger als zwei Wochen am Stück angebunden sein.

Klarere Vorschriften

Die neue Tierschutzgesetzgebung ist klarer. Bisher waren die Bestimmungen für Schafe und Ziegen in Richtlinien ausformuliert. Dabei war rechtlich nie ganz eindeutig, ob dies nun Vorschriften oder Empfehlungen waren. Die Richtlinien werden deshalb abgeschafft. Neu finden sich die Bestimmungen in der Tierschutzverordnung und in Amts- beziehungsweise Departementsverordnungen. Damit ist auch für Tierhaltende nun deutlicher, was wirklich vorgeschrieben ist.

Die wichtigsten Änderungen für Schafe

- Schafe dürfen ab 2018 nicht mehr angebunden gehalten werden.
- Schafe brauchen ab 2010 einen eingestreuten Liegebereich.
- Schafe, die einzeln gehalten werden, müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.
- Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben.
- Über zwei Wochen alte Lämmer müssen ständig rohfaserreiches Futter wie Heu, Gras oder geeignete Silage erhalten. Nur so entwickeln sie ein gesundes Verdauungssystem.
- Schafe müssen jedes Jahr geschoren werden. Die Tiere leiden sonst unter Hautparasiten und Überhitzung. Frisch geschorene Schafe brauchen Schutz vor extremer Witterung.

Die wichtigsten Änderungen für Ziegen

- Angebunden gehaltene Ziegen müssen ab 2010 während mindestens 120 Tagen in der Vegetationsperiode und während mindestens 50 Tagen im Winter raus können. Ziegen dürfen nie länger als zwei Wochen am Stück angebunden sein.
- Für Ziegen dürfen keine Standplätze mehr neu eingerichtet werden, ausser in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden. Künftig werden demnach Ziegen vermehrt in Laufställen gehalten.
- Ziegen brauchen ab 2010 einen eingestreuten Liegebereich.
- Ziegen, die einzeln gehalten werden, müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.
- Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben.
- Über zwei Wochen alte Zicklein müssen ständig rohfaserreiches Futter wie Heu, Gras oder geeignete Silage erhalten. Nur so entwickeln sie ein gesundes Verdauungssystem.
- Zicklein dürfen nicht mehr alleine gehalten werden, ausser wenn keine anderen Zicklein auf dem Betrieb sind.



PFERDE: Was sich mit der neuen Tierschutzgesetzgebung ändert

Waren bislang die Bestimmungen für Pferde in Richtlinien ausformuliert, so sind diese nun rechtsverbindlich in der Tierschutzverordnung verankert. Im Zentrum stehen der Kontakt zu anderen Pferden, das Verbot der Anbindehaltung und die Ausbildung.

Pferde tragen immer noch die Verhaltensweisen vom Leben auf der Steppe in sich. Als Fluchttier, an grosse Weiten gewöhnt, braucht es viel Bewegung und möchte stets seine Umgebung überblicken können. Die Anbindehaltung von Pferden wird deshalb künftig verboten. In den vergangenen Jahren hat sich die Pferdehaltung massiv gewandelt - wohl weniger als 5% der Pferde werden zur Zeit noch angebunden gehalten. Bis 2013 haben diese Pferdebesitzer Zeit, ihr Haltungssystem zu ändern. Pferde kurzfristig anzubinden bleibt selbstverständlich erlaubt und ist zeitweise auch nötig - etwa zur Fütterung, beim Transport oder über Nacht bei Ausritten.

Kontakt mit anderen Pferden

Als Herdentier möchte das Pferd mit Artgenossen zusammen leben können. Die Tiere müssen deshalb Blickkontakt zu anderen Pferden haben und diese hören und riechen können. Kühe oder Ziegen dagegen können Artgenossen nicht ersetzen. Pferdehaltenden haben bis 2013 Zeit, dies umzusetzen.

Jungpferde müssen in Gruppen aufgezogen werden. Nur so können sie die Verhaltensweisen von Pferden richtig erlernen.

Bewegung !

Pferde brauchen viel Bewegung. Täglicher Auslauf oder Ausritt ist deshalb vorgeschrieben. Für Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde und andere Pferde, die nicht genutzt werden, ist die tägliche Auslaufzeit auf mindestens zwei Stunden festgesetzt.

Die Auslaufläche sollte mindestens 150 m² gross sein. Wo diese Fläche nicht gegeben werden kann, muss den Pferden sicher die Mindestfläche gemäss Anhang 1, Tabelle 7 der Tierschutzverordnung zur Verfügung stehen.

Gut ausgebildete Pferdehaltende

Die neuen Tierschutzvorgaben stärken die Ausbildung. Besitzen Sie mehr als 5 Pferde, müssen sie eine Basisausbildung besuchen (Sachkundenachweis). Halten Sie mehr als 11 Pferde gewerbsmässig, müssen sie künftig eine entsprechende Ausbildung mit theoretischem und praktischem Teil vorweisen können.

Das Bundesamt für Veterinärwesen wird für die beiden Ausbildungen in den kommenden Monaten die Inhalte und Ziele des Kurses oder des Praktikums festlegen. Die angebotenen Ausbildungen werden auf der Website des Bundesamtes publiziert.

Halten Sie sich in Sachen Pferde auf dem Laufenden mit dem Portal "Tiere richtig halten" (www.tiererichtighalten.ch) und abonnieren Sie den Newsletter.



FISCHE: Was sich mit der neuen Tierschutzgesetzgebung ändert

Der Umgang mit Fischen wird neu in der Tierschutzgesetzgebung geregelt. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Fische ähnlich wie Säugetiere leiden können. Auch bei diesen stummen Tieren ist deshalb ein möglichst sorgsamer Umgang wichtig.

Mit Fischen haben wir häufiger Kontakt als vielen bewusst ist. Aquarienfische sind vermutlich die zahlreichsten und wohl auch die vielfältigsten Heimtiere. In der Schweiz gibt es über 100.000 Angler und Anglerinnen. In Fischzuchten werden zudem Speisefische produziert. So häufig unser Kontakt auch ist, so fremd sind uns diese Wasserwesen. Ihre Bedürfnisse zu kennen ist gerade deshalb zentral.

Angeln

Wer Fische fängt, muss über die Tiere Bescheid wissen – über den tierschutzgerechten Umgang genauso wie über die Fischarten und ihre Schonmasse. Fischer und Fischerinnen, welche ein längerfristiges Patent erwerben wollen, müssen ihre Sachkunde nachweisen können. Bei kurzfristigen Patenten oder dort wo das Fischen ohne Patent möglich ist, sind die Behörden zusammen mit den Fischereiororganisationen verpflichtet, über den tiergerechten Umgang mit Fischen zu informieren. Eine Informations- und Betreuungspflicht gilt auch für Personen, die eine Angelanlage betreiben.

Die Fische müssen möglichst schonend gefangen werden. Widerhaken und das Verwenden von lebenden Köderfischen etwa sind generell verboten. Ausnahmen sind nur für Personen mit Sachkundennachweis möglich und können nur in wenigen Fällen von den Kantonen gewährt werden, wenn eine klare Notwendigkeit gegeben ist. Im Normalfall sind Fische sofort nach der Entnahme zu töten – durch einen kräftigen, stumpfen Schlag auf den Kopf oder durch Genickbruch. Sachkundige Fischer und Fischerinnen können jedoch, wenn dies die kantonalen Fischereivorschriften erlauben, die gefangenen Fische kurzfristig halten. Sie haben aber durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität jener des Herkunftsgewässers entspricht. Beim Nachhausefahren ist darauf zu achten, dass Fische nicht übermässigen Erschütterungen ausgesetzt sind.

Aquarien- und Teichhaltung

Das Wasser ist die Luft der Fische. Die Temperatur, die Sauerstoffmenge, der Salzgehalt und weitere Eigenschaften des Wassers sind entscheidend für ihr Wohlbefinden. Die Wasserqualität muss deshalb stets stimmen und der Fischart angepasst sein. Bei grösseren Fischen (über 20 Zentimeter) gibt es zudem Vorschriften über die Mindestgrösse des Aquariums oder des Teiches.

Das Töten von Aquarienfischen sollte möglichst schonend erfolgen. Die Tiere die Toilette runterzuspülen oder sie durch Tiefgefrieren oder sonst wie zu töten, ist nicht erlaubt. Aquarienfische müssen vor der Tötung betäubt werden. Um dies zu ermöglichen, dürfen bei Aquarienfischen betäubende Substanzen ohne tierärztliche Anweisung eingesetzt werden.

Fischzuchten / Berufsfischer

Für Betreiber von Speisefischzuchten, für Berufsfischer oder für Private, die über einen Meter grosse Fische halten, gelten weitere Vorgaben.

Halten Sie sich auf dem Laufenden!

Informieren Sie sich über Fische. Im Internetportal „Tiere richtig halten“ werden Sie ab Herbst 2008 Informationen zu den grundlegenden Bedürfnissen von Fischen finden.



WILDTIERE: Was sich mit der neuen Tierschutzgesetzgebung ändert

Von Meerschweinchen über Echsen bis zu Raubkatzen, vom Kleinnagerkäfig über Vogelvolieren bis zu Zoos: Die Wildtierhaltung in der Schweiz ist äusserst vielfältig. Dennoch haben Wildtiere eines gemeinsam: Sie sind nicht domestiziert, also kaum an das Leben in menschlicher Obhut angepasst. Tierhaltende müssen deshalb unbedingt ihre Bedürfnisse kennen.

Bewilligung

Wer Wildtiere halten möchte, braucht wie bisher eine Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes. Davon gibt es Ausnahmen: Private brauchen bei bestimmten Tierarten keine Bewilligung. Dazu gehören: Kleinnager (Meerschweinchen, Goldhamster, Mäuse, Ratten), Wellensittiche, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie übliche Aquarienfische.

Ausbildung

Grundsätzlich brauchen Personen, die bewilligungspflichtige Wildtiere halten, eine Ausbildung als TierpflegerIn. Wer allerdings nur eine Tiergruppe hält, für den genügt eine tierartspezifische Ausbildung. Zudem kann bei Privaten – je nach Tierart – eine Basisausbildung (Sachkundenachweis) reichen. Wildtierhaltende müssen sich bis spätestens 2013 entsprechend ausgebildet haben.

Information

Auch bei Wildtieren, für deren Haltung es weder eine Bewilligung noch eine Ausbildung braucht, müssen die Verantwortlichen wissen, wie die Tiere richtig gehalten werden können. Für Meerschweinchen und Goldhamster finden Sie die Informationen unter www.tiererichtighalten.ch. Informationen zu weiteren Tierarten werden folgen.

Grössere Gehege

Die Anforderungen für die Haltung einzelner Tierarten sind in Anhang 2 der Tierschutzverordnung aufgeführt. Neu sind insbesondere die Vorgaben für nicht-bewilligungspflichtige Tiere wie Meerschweinchen, Hamster, Chinchilla, Wellensittiche, Kanarienvögel und weitere. Viele andere Tierarten brauchen zudem neu grössere Gehege: etwa Frettchen, Kleinnager oder Greifvögel. Die neuen Masse gelten ab 2018.

Beispiel Meerschweinchen

Für zwei Meerschweinchen ist ein Gehege von mindestens einem halben Quadratmeter vorgeschrieben. Zudem brauchen die Tiere eine Schlafbox, Nageobjekte, grob strukturiertes (etwa Heu) und Vitamin-C-haltiges Futter (Früchte) und sie müssen am Gehege hochklettern können. Meerschweinchen sind soziale Tiere und dürfen nicht alleine gehalten werden.